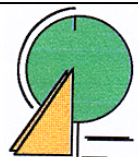


## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Rahmenbetriebsplan für einen Quarzsandtagebau  
südlich der Mentewehrstraße in der  
Gemeinde Moormerland Ortsteil Veenhusen



10. November 2016



# INHALTSÜBERSICHT

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>1.0</b> | <b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b>                                    | <b>1</b>  |
| <b>2.0</b> | <b>HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</b>         | <b>1</b>  |
| 2.1        | Zielsetzungen   | 1         |
| 2.2        | Rechtliche Grundlagen   | 1         |
| 2.3        | Methodisches Vorgehen   | 5         |
| 2.3.1      | Datengrundlagen und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete               | 5         |
| 2.3.2      | Projektbezogene Wirkfaktoren  | 7         |
| 2.3.3      | Vermeidungsmaßnahmen  | 8         |
| <b>3.0</b> | <b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>            | <b>10</b> |
| 3.1        | Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs                                | 10        |
| 3.2        | Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 10        |
| 3.2.1      | Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie                       | 10        |
| 3.2.2      | Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie                            | 10        |
| 3.2.3      | Bestand und Betroffenheit der Arten nach Vogelschutzrichtlinie        | 11        |
| 3.2.3.1    | Brutvögel   | 13        |
| 3.2.3.2    | Gastvögel   | 33        |
| <b>4.0</b> | <b>ZUSAMMENFASSUNG/ FAZIT</b>   | <b>48</b> |
| <b>5.0</b> | <b>LITERATUR</b>  | <b>49</b> |

## TABELLENÜBERSICHT

|         |  |    |
|---------|--|----|
| Tab. 1: | Liste der im Jahr 2012 im Planungsraum nachgewiesenen Brutvögel  | 14 |
| Tab. 2: | Übersicht der 2012/2013 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Gastvögel  | 33 |
| Tab. 3: | Übersicht der 2006 bis 2012 durch KRUCKENBERG (2013) nachgewiesenen Gastvogelarten, die zusätzlich zu den im Jahr 2013 kartierten Arten erfasst wurden (Individuenanzahl wurde jeweils in einem artspezifischen Radius um das Plangebiet ermittelt). | 34 |

## 1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Firma Frank und Ralf Huneke GbR aus dem Landkreis Leer plant die Gewinnung von Sand im Nassgewinnungsverfahren auf einer ca. 20 ha großen Fläche (inklusive Aufbereitungsstätte und Spülrohrleitung) im Landkreis Leer in der Gemeinde Moormerland. Unter Einhaltung erforderlicher Abstände ergibt sich eine Gewinnungsfläche von ca. 15,6 ha. Die Fläche befindet sich südlich der Menteweherstraße und westlich der Bahnlinie Emden-Leer sowie der Bundesstraße 70 im Ortsteil Veenhusen.

Im Gewinnungsbereich wurden auf Basis faunistischer Erfassungen besonders oder streng geschützte Tierarten gemäß § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG festgestellt. Das Vorkommen dieser Arten stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein potenzielles Planungshemmnis dar. Um dieses Planungshindernis zu beseitigen, ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Vorschriften des europäischen Artenschutzrechtes eingehalten werden. Dieser Nachweis soll im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (im Folgenden auch kurz **saP** genannt) erbracht werden.

Die Grundlagen für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Hemmnisse stellen die faunistischen Kartierungen, die im Rahmen des Projektes erhoben wurden, dar.

## 2.0 HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

### 2.1 Zielsetzungen

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

Werden die oben beschriebenen Verbotstatbestände erfüllt, wird im Weiteren geprüft, ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG gegeben sind (Ausnahmen nach § 45 BNatSchG).

Das zu untersuchende Artenspektrum umfasst grundsätzlich die Arten, die im Untersuchungsraum durch Bestandserfassung nachgewiesen wurden und Arten, die aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung in Niedersachsen anzunehmen sind (LANA 2010).

### 2.2 Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die in der saP zu berücksichtigenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben. Der textliche Inhalt ist u. a. den „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS mit Stand 03/2011 sowie den Hinweisen der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2010) entnommen.

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in Kraft getreten. Das BNatSchG vom 29.07.2009 trat am 01. März 2010 in Kraft und löste das alte Gesetz ab. Für die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bestehen durch die neue Gesetzesvorgabe keine inhaltlichen Änderungen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 5. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."*

Entsprechend obigem Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 existiert aktuell noch nicht.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**: Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)**: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot**: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Wird trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 3 (Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) erfüllt, so können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese entsprechen den sogenannten CEF-Maßnahmen – (*measures that ensure the continued ecological functionality*) der Interpretationshilfe der EUKOMMISSION (2007) zur Umsetzung der Anforderungen der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL.

Diese dienen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist, d. h. diese neu geschaffenen Lebensstätten müssen funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen, um die Planung unverändert fortführen zu können, Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** nachgewiesen werden.

Einschlägige Ausnahmevoraussetzungen liegen u. a. vor wenn:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population zu vermeiden, können nach Auffassung der EU-Kommission auch spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden. Diese Maßnahmen werden häufig „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder auch „FCS-Maßnahmen“ (*measures to ensure a favourable conservation status*) genannt, da sie dazu dienen sollen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren. Diese Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen sind zwar weder in der FFH-RL noch im BNatSchG explizit erwähnt und somit nicht verbindlich vorgeschrieben. Entsprechend den Empfehlungen der EU-Kommission sind sie jedoch zweckmäßig, um eine Ausnahme insbesondere hinsichtlich der Bewahrung eines guten Erhaltungszustands zu rechtfertigen. Die EU-Kommission nennt folgende Anforderungen für derartige FCS-Maßnahmen:

- Die Maßnahmen müssen die negativen Auswirkungen des Vorhabens den spezifischen Gegebenheiten entsprechend ausgleichen.
- Die Maßnahmen müssen eine hohe Erfolgchance / Wirksamkeit aufweisen und auf bewährten Fachpraktiken basieren.
- Sie müssen die Möglichkeit garantieren, dass eine Art einen guten Erhaltungszustand erreichen kann.
- Sie müssen möglichst schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen (ob gewisse zeitliche Verzögerungen hingenommen werden können oder nicht, ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und Habitaten zu beurteilen) (vgl. EU-KOMMISSION 2007: 70ff.).

Aus Gründen der Praktikabilität und in Abgrenzung zu den „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ wird in Abhängigkeit von den betroffenen Habitaten und Arten durchaus eine gewisse Verzögerung zwischen Eingriffszeitpunkt und voller Wirksamkeit einer FCS-Maßnahme akzeptiert werden können (vgl. auch EU-KOMMISSION 2007: 70ff.). Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Erhaltungszustand einer Art nicht bereits derart schlecht ist und die Wiederherstellbarkeit der erforderlichen Habitatstrukturen derart ungünstig ist, dass vorübergehende Funktionsverminderungen eine irreversible Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art haben, d. h. in überschaubaren Zeiträumen, bzw. mit einer ausreichenden Sicherheit nicht wieder ausgeglichen werden können. (RUNGE et al. 2009).

## 2.3 Methodisches Vorgehen

Die nachfolgend dargestellten Prüfschritte werden in Anlehnung an die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS mit Stand 03/2011, den Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVBS 2009) sowie den Hinweisen der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2010) abgeleitet bzw. entnommen.

In einem ersten Arbeitsschritt erfolgt die Darstellung der Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen und Auswirkungen auf die im Planungsraum vorkommenden Arten haben können. Weiterhin werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen aufgeführt. Anschließend erfolgt eine Einschätzung der Auswirkungen der Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Im Rahmen einer Voruntersuchung wird eine Vorauswahl der untersuchungsrelevanten Arten getroffen (Abschichtung des Artenspektrums). Es erfolgt eine tabellarische Zusammenfassung der zu untersuchenden Tier- und Pflanzenarten, die in dem Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und ggf. der Arten, die potenziell vorkommen könnten.

Als nächster Arbeitsschritt erfolgt eine Konfliktanalyse mit dem Ziel zu untersuchen, ob Verbotstatbestände einschlägig sind. Bei der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die genannten Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen mit einbezogen.

Sind Verbotstatbestände einschlägig, erfolgt eine Prüfung (Prognose), ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Abgrenzung des Untersuchungs- bzw. Betrachtungsraumes erfolgt vorhabensbezogen und hat sich somit daran zu orientieren, dass alle erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ausreichend erfasst werden können. Entsprechend der prognostizierten Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die einzelnen betroffenen Arten wird für die saP jeweils ein schutzgutspezifisches Untersuchungsgebiet (UG) herangezogen.

### 2.3.1 Datengrundlagen und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Für das Plangebiet liegt umfangreiches und aktuelles Datenmaterial zu Flora und Fauna vor.

#### **Flora:**

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde im Planbereich sowie der unmittelbar angrenzenden Umgebung eine flächendeckende Bestandserfassung in Form einer Biotoptypen-/Nutzungskartierung zwischen Juni und September 2012 im Bereich der geplanten Gewinnungsstätte und bereits im Jahr 2010 im Verlauf der geplanten Spülrohrleitung zwischen Eisenbahnlinie und B 70 bis zur Aufbereitungsstätte (vgl. Plan Nr. V.5) durchgeführt. Die Kartierung der Biotoptypen wurde gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2011) des NLWKN durchgeführt. Die Ergebnisse der vegetationskundlichen Bestandskartierungen werden in der vorliegenden saP berücksichtigt.

### **Fauna: Brutvögel**

Für das vorliegende Planungsvorhaben waren die Brutvögel im Bereich der geplanten Gewinnungsstätte sowie in einem Umkreis von 200 m während der Fortpflanzungsperiode 2012 zu bearbeiten (Untersuchungsgebiet). Die Brutvögel wurden an insgesamt acht Terminen (vgl. Plan V.6a) nach dem Prinzip der "erweiterten Revierkartierung" (u. a. BIBBY et al. 1995) zumeist in den frühen Morgen- und späten Abendstunden aufgenommen. Anhand der auf diese Weise erhaltenen Tageskarten wurde - auf der Grundlage eines Vergleichs - für ausgewählte Zeiger-/Charakterarten der reale Brutbestand ermittelt. Für zahlreiche in Gehölzen siedelnde Brutvögel, vor allem häufige und verbreitete Singvögel, wie beispielsweise Amsel, Buchfink, Kohlmeise, erfolgten halbquantitative Abschätzungen der dort vertretenen Vogelpaare.

Von den 244 aktuell in Deutschland vorkommenden Brutvogelarten (exkl. Vermehrungsgäste, Neozoen oder ehemalige Brutvögel, vgl. SÜDBECK et al. 2007) wurden im Untersuchungsgebiet (ohne Neozoen) **42 Arten** nachgewiesen. Dies entspricht 21,3 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 197; vgl. KRÜGER & OLTMANN 2007).

Hinsichtlich des vollständigen Faunagutachtens wird auf die UVS (VI) verwiesen.

### **Fauna: Gastvögel**

Die Erhebung von Gastvögeln erfolgte im Winter 2012/13 (Zeitraum: 01.10.2012 bis 31.03.2013) nach der sog. Zeit-/Aktivitätsmethode, in deren Verlauf die Vogelaktivitäten in dem o. a. Zeitraum ermittelt wurden. Untersucht wurde dabei ebenfalls bis zu einem Umkreis von 200 m um die geplante Gewinnungsstätte (Untersuchungsgebiet). Im Rahmen der vorliegenden Erfassung wurden die im Gebiet rastenden Vögel in durchschnittlich 14-tägigen Intervallen gezählt, größere Ansammlungen mit einem Spektiv eingesehen und sämtliche relevanten Nachweise in eine Karte eingetragen.

Im Rahmen der vom 06.10.2012 bis 03.04.2013 durchgeführten Gastvogelerfassungen wurden 3.524 Wasser- und Watvögel von **23 Spezies** verzeichnet. Fünf (Brandgans, Kiebitz, Krick-, Reiher- und Stockente) der 23 Gastvogelarten sind zugleich Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Einige andere, wie Blässhuhn, Graugans und Haubentaucher, siedeln in der unmittelbaren Umgebung des Planungsraumes (hier: Kiesteich an der Menteweherstraße), während der gesamte übrige Rest in anderen Teilen des Landkreises Leer (einschließlich der Inseln Borkum und Lütje Hörn) zur Brut schreitet (vgl. GERDES 2000).

Da das Gebiet für Gastvögel bedeutsam ist, wurden zusätzlich zu den oben genannten Untersuchungen Daten von KRUCKENBERG (2013) zur Auswertung herangezogen.

Hinsichtlich des vollständigen Faunagutachtens wird auf Kapitel 6.3 der UVS (VI) verwiesen.

### **Fauna: Amphibien**

Es wurden insgesamt sieben Begehungen in den zu untersuchenden Flächen der geplanten Quarzsandgewinnung durchgeführt. Dabei wurden stets alle wasserführenden Gräben und Schloote auf ganzer Länge abgegangen und dabei auf Amphibienvorkommen durch Sichtuntersuchung, Kescherfang sowie durch nächtliches Verhören und Ablichten kontrolliert. Die frühlaichenden Amphibien wurden am 28.03.2012, 02.04.2012 und 20.04.2012 kartiert. Später laichende Arten (v.a. Grünfrösche) wurden am 12.05.2012, 21.05.2012, 23.05.2012 und 06.09.2012 kartiert, wobei die letzten Erfassungstermine v.a. der Suche nach Larven und metamorphosierten Tieren dienten. Bei den zur Erfassung der Fischfauna durchgeführten Elektrobefischungen (23.05.2012 &



06.09.2012) wurde auch gezielt auf Molche geachtet. Die Einstufung der Bestandsgrößen der Amphibienarten und die Bewertung der Amphibienvorkommen folgen FISCHER & PODLOUCKY (1997) sowie BRINKMANN (1998). Insgesamt wurden **drei Amphibienarten** erfasst (Plan Nr. V.6a). Aus dem Untersuchungsgebiet liegen insgesamt elf Fundpunkte vor, an denen verschiedene Amphibien-Entwicklungsstadien wie Laichprodukte (Laichballen bzw. -schnüre), Larven, subadulte oder adulte Tiere in jeweils unterschiedlicher Zahl nachgewiesen wurden.

Hinsichtlich des vollständigen Faunagutachtens wird auf Kap. 6.3. der UVS (Unterlage VI) verwiesen.

#### **Fauna: Fische**

Die Befischungen der Gewässer im Bereich der geplanten Gewinnungsstätte in Veenhusen (Gem. Moormerland) erfolgten am 23.05.2012 (Frühjahrsbefischung) und am 06.09.2012 (Herbstbefischung) mittels Elektrofischerei in Anlehnung an die DIN 14011 (2003). Die Elektrofischerei ist z.B. auch im Rahmen von Kartierungen zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) die wesentliche Standardmethode. Im Untersuchungsgebiet wurden der Uthuserschloot und der einzige als Fischlebensraum geeignete Nebengraben am 23.05.2012 mittels Watbefischung untersucht (motorgetriebenes Rückentragegerät, Typ Efko FEG 1700). Insgesamt wurden während der Elektrobefischungen im Untersuchungsgebiet **11 Fischarten** nachgewiesen. Die Summe der insgesamt an beiden Erfassungsterminen gefangenen Fische beträgt 561 Individuen.

Hinsichtlich des vollständigen Faunagutachtens wird auf Kap. 6.3. der UVS (Unterlage VI) verwiesen.

### **2.3.2 Projektbezogene Wirkfaktoren**

Durch das Planvorhaben entstehen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Auslöser dieser Beeinträchtigungen sind vorhabensbedingte Wirkfaktoren. Im Folgenden werden die wichtigsten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng bzw. besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

#### **Wirkfaktoren bei der Einrichtung des Tagebaus bzw. beim Rückbau der Anlagen**

- Während der Einrichtung der Gewinnungsstätte sind Baufahrzeuge und Maschinen vorhanden und in der Landschaft wahrnehmbar.
- Für die Zeit des Oberboden und Torfbodenabtrages werden Transportfahrten auf dem östlich verlaufenden Gemeindegeweg und der Menteweherstraße in Richtung der B 70 wahrnehmbar sein.
- Der die Gewinnungsstätte querende Uthuserschloot wird an den nördlichen Rand der Gewinnungsstätte umgelegt. Verrohrungen von bestehenden Feldzufahrten werden ggf. dem Gewässerquerschnitt angepasst.
- Gräben, die die Gewinnungsstätte bislang entwässern, werden beseitigt.
- Das Grundwasser wird freigelegt.
- Die landwirtschaftlichen Grünlandflächen und in Grabenböschungen abschnittsweise vorhandenen Röhrichtstrukturen werden entfernt.
- Der anstehende Oberboden und Niedermoortorf wird verladen und über die Menteweherstraße zur B 70 abtransportiert.
- Röhrichtstreifen innerhalb der geplanten Gewinnungsstätte z.B. in Grabenböschungen werden entfernt.

- Abschnittsweise wird am östlichen und nördlichen Rand der Gewinnungsstätte ein neuer Graben angelegt bzw. der vorhandene ausgebaut.
- Eine Spülrohrleitung (Hin- und Rücklaufspüleleitung) wird zur vorhandenen Aufbereitungsstätte verlegt.
- Befestigungen im Einfahrtsbereich zur Gewinnungsstätte etc. werden zum Ende der Gewinnung zurückgebaut.

#### **Wirkfaktoren durch das Vorhandensein des Tagebaus**

- Das Landschaftsbild wird von einem Grünland-Grabenareal in ein Abbaugewässer verändert.

#### **Wirkfaktoren bei Normalbetrieb**

- Saugbaggerbetrieb auf dem Abbaugewässer sowie Betrieb von Spülfeldern an der B 70 auf der bestehenden Aufbereitungsstätte. Transportverkehr ausgehend von der Aufbereitungsstätte auf die B 70. Aus dem Betrieb resultieren Geräusch- und Abgasemissionen.
- Im Bereich der Aufbereitungsstätte kann es bei entsprechender Witterung und Sandlagerungsdauer zu Staubemissionen kommen.
- Saugbagger und Spülrohrleitung sind in der Landschaft wahrnehmbar.
- Der Saugbagger wird voraussichtlich elektrisch unter Anschluss an das örtliche Leitungsnetz des Energieversorgers betrieben, so dass Geräuschmissionen vermieden werden können. Sollte ein dieselbetriebener Bagger zum Einsatz kommen wird dieser den neuesten technischen Anforderungen zur Vermeidung von Lärmmissionen entsprechen.

#### **Wirkfaktoren bei Stör- und Unfällen**

- Aufgrund von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind Wirkfaktoren bei Stör- und Unfällen nicht zu erwarten.

#### **Wirkfaktoren nach Beendigung des Tagebaus**

- Nach Abschluss der Quarzsandgewinnung wird als Rekultivierungsziel ein Gewässer mit Flachwasserzonen entstehen.
- Nicht mehr benötigte Wegebefestigungen im Bereich der Gewinnungsstätte und Betriebseinrichtungen sowie Abtransportwege werden zurückgebaut.
- Die durch Festsetzung im Bebauungsplan gesicherte Aufbereitungsstätte an der B 70 wird auch nach dem Abbauende weiter genutzt.

### **2.3.3 Vermeidungsmaßnahmen**

Um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung im Rahmen der Planung einbezogen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 3.0 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projektvorhaben an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit

abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – *continuous ecological functionality measures*) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Projektplanung zu beachten, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG zu vermeiden oder zu mindern:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art: Im Herbst/Winter vor der eigentlichen Baumaßnahme sind, falls erforderlich, u. a. Gehölze (potenzielle Brutplätze) zu entfernen.
- Ökologische Baubegleitung für bodenbrütende Vogelarten: Durch einen Bau außerhalb der Brutzeit könnte eine eventuelle Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Vogelarten vollständig vermieden werden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht grundsätzlich möglich ist (die Quarzsandgewinnung erstreckt sich über einen längeren Zeitraum, so dass ein Bau außerhalb der Brutzeit aufgrund witterungsbedingter Zwangspunkte nicht durchgeführt werden kann), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt.
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen: Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die angrenzenden und vorhandenen Gehölze und Einzelbäume nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden (z. B. durch Baufahrzeuge). Zur Vermeidung von Schäden sind deshalb Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.
- Vermeidung von Lärm / Reduzierung von Lichtquellen: Durch den Einsatz von Geräten nach dem neuesten Stand der Technik werden Störungen vermindert.
- Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert bzw. verbleibt im Gebiet.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 werden beachtet.
- Bei der Betankung der Baggergeräte, Raupen und Pumpaggregate sowie bei der Bevorratung von Kraft- und Schmierstoffen ist auf die Einhaltung der Vorschriften der VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe), zu beachten. Für mögliche Störfälle sind geeignete Auffangbehältnisse und -geräte sowie Ölbindemittel vorzuhalten.

### **3.0 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN**

#### **3.1 Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs**

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Erläuterungsbericht zum Rahmenbetriebsplan verwiesen, in der diese Auslegungen dargestellt werden. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um einen zulässigen Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG.

#### **3.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Plangebiet wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt. Im Rahmen dieser Kartierung aus dem Jahr 2011 sind gefährdete und besonders geschützte Arten mit aufgenommen und separat beschrieben worden. Als Ergebnis dieser Bestandserfassung konnten im betrachteten Bereich keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) festgestellt werden.

##### **3.2.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

###### **Amphibien und Reptilien**

Für den Geltungsbereich ist ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht bekannt. Aufgrund der Strukturen und Nutzungen im Plangebiet wird ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausgeschlossen.

###### **Fische**

Für den Geltungsbereich ist ein Vorkommen von Fischen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht bekannt. Aufgrund der Strukturen und Nutzungen im Plangebiet wird ein Vorkommen von Fischen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausgeschlossen.

###### **Fledermäuse**

Aus der Tierartengruppe der Säugetiere ist ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Fledermäusen denkbar, die das Untersuchungsgebiet potenziell als Nahrungshabitat nutzen. Eine eigene Erfassung der Fledermäuse im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen wurde nicht durchgeführt.

Nachfolgend wird eine Prüfung der Verbotstatbestände gegenüber potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten durchgeführt.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegenüber Fledermäusen

Mit der Realisierung der Quarzsandgewinnung kommt es zu einer Beseitigung von Biotopstrukturen, die Fledermäusen als Jagd- und damit Nahrungshabitat dienen könnten. Gehölze oder Gebäude die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen könnten, sind innerhalb der geplanten Gewinnungsstätte und direkt angrenzend nicht vorhanden, so dass eine Betroffenheit nicht vorliegt.

Die bestehende Aufbereitungsstätte wird entsprechend ihrer Zweckbestimmung weiter genutzt. Veränderungen für potenzielle Vorkommen von Fledermäusen ergeben sich nicht. Das Schädigungsverbot tritt nicht ein.

#### Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenüber Fledermäusen

Die geplante Quarzsandgewinnung wird tagsüber stattfinden, während die Aktivitäten der Fledermäuse überwiegend in der Dämmerung und nachts beginnen. Somit sind Störungen der Fledermäuse z.B. durch Betriebsgeräusche oder visuelle Effekte im Bereich der Gewinnungsstätte nicht zu erwarten.

Während des Tagebaus kann die Gewinnungsstätte aufgrund von Strukturen (z.B. Gewässerränder, halbruderaler Vegetationsbestände unterschiedlicher Schichtung etc.) weiterhin als Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen. Nach der Gewinnung wird ein naturnahes Gewässer bestehen, das für einige Fledermausarten ebenfalls ein geeignetes Nahrungshabitat darstellen kann.

Im Bereich der bestehenden Aufbereitungsstätte wird die Nutzung fortgesetzt. Es kommt zu keiner veränderten Situation für potenziell vorkommende Fledermäuse.

Das Störungsverbot gegenüber Fledermäusen wird mit dem geplanten Vorhaben insgesamt nicht erfüllt.

### **3.2.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Vogelschutzrichtlinie**

#### **Eingrenzung der zu betrachtenden Arten**

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d. h. sämtliche wildlebende Vogelarten, die in EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgende Gruppen berücksichtigt:

- streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit spezielleren Lebensraumsansprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte),

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden und artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BMVBS 2009). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabensspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstat-

bestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Die weit verbreiteten Vogelarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung, einschließlich Vermeidung und Kompensation, hinreichend Berücksichtigung.

Da neben den im Rahmen der Bestandserfassungen nachgewiesenen Vogelarten ebenfalls eine weitere Anzahl an Gast- und Brutvögeln potenziell vorkommen könnten, sich aber die maßnahmenbedingten Auswirkungen auf die verschiedenen Brut- und Gastvogelarten nicht maßgeblich unterscheiden, werden im Folgenden bei den Brutvögeln lediglich die tatsächlich nachgewiesenen Arten (Brutnachweis und Brutverdacht) im Rahmen der saP berücksichtigt.

### 3.2.4 Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet in einer Größe von ca. 72,7 ha ist überwiegend von Grünländern, Gräben und Einzelgehölzen geprägt.

Die Brutvögel wurden nach dem Prinzip der "erweiterten Revierkartierung" (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005) aufgenommen, wobei alle relevanten territorialen Verhaltensweisen (Balz, Verleiten, Warnrufe usw.) zu registrieren und in Form sog. "Papierreviere" kartographisch darzustellen waren. Von den 244 aktuell in Deutschland vorkommenden Brutvogelarten (exkl. Vermehrungsgäste, Neozoen oder ehemalige Brutvögel, vgl. SÜDBECK et al. 2007) wurden im Untersuchungsraum insgesamt 42 Arten nachgewiesen (vgl. Tab. 1). Dies entspricht 22,8 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 197; vgl. KRÜGER & OLTMANNS 2007). Die Lage der Reviere ausgewählter Arten wurde in einer Verbreitungskarte (vgl. Plan V.6a) zusammengestellt.

Sämtliche 42 Brutvogelarten dürften alljährlich im Plangebiet zur Brut schreiten und daher dem festen Artenbestand des Kreises Leer angehören (vgl. GERDES 2000). Für die hier vorgenommene Einstufung als Brutvogel liegen jeweils die artspezifischen Wertungsgrenzen und Erfassungszeiträume (Einzelheiten bei SÜDBECK et al. 2005) zugrunde, wonach sich brutverdächtig verhaltende Vögel bzw. Brutnachweise als Brutvogel zu gelten haben, während die sog. Brutzeitfeststellungen (sämtliche Definitionen nach Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, NLWKN) unberücksichtigt bleiben.

**Tab. 1: Liste der im Jahr 2012 im Planungsraum nachgewiesenen Brutvögel**

Bedeutung der Abkürzungen:  $\Sigma$  Brutpaare (BP) bzw. Häufigkeitsklasse: Absolute Zahl der Brut-/Revierpaare (in arabischen Zahlen) bzw. geschätzte Häufigkeitsklassen (in römischen Zahlen), wobei I = 1-2 Brutpaare (BP), II = 3-5, III = 6-15, IV = 16-25 und V = >25 BP bedeuten; Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL W/M, RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der naturräumlichen Region Watten und Marschen, Tiefland-West bzw. der in Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007); Gefährdungsgrade: 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. gemäß Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV; \* = Neozoen (= Spezies, die direkt oder indirekt durch den Menschen in die Fauna eingeführt worden sind) wurden hinsichtlich einer Gefährdung nicht bewertet; sie werden auch nicht zu der rezenten einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007) und bleiben daher für die Bilanzierung der Gesamtartenzahl unberücksichtigt.

| BRUTVÖGEL<br>[AVES]                            | $\Sigma$ BP bzw.<br>Häu-<br>figkeitsklasse | Nist-<br>weise | RL<br>W/M | RL<br>T-W | RL<br>Nds. | RL<br>D | Schutz-<br>status |
|--|--|----------------|-----------|-----------|------------|---------|-------------------|
| Brandgans, <i>Tadorna tadorna</i>              | 1  | a              | /         | /         | /          | /       | §                 |
| Krickente, <i>Anas crecca</i>                  | 1  | a              | 3         | 3         | 3          | 3       | §                 |
| Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>           | 17   | a              | /         | /         | /          | /       | §                 |
| Reiherente, <i>Aythya fuligula</i>             | 1  | a              | /         | /         | /          | /       | §                 |
| Jagdfasan, <i>Phasianus colchicus</i> *        | II   | a              | /         | -         | -          | -       | §                 |
| Rebhuhn, <i>Perdix perdix</i>                  | 1  | a              | 3         | 3         | 3          | 2       | §                 |
| Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>               | 1  | b              | /         | /         | /          | /       | §§                |
| Turmfalke, <i>Falco tinnunculus</i>            | 1  | b/G            | V         | V         | V          | /       | §§                |
| Teichhuhn, <i>Gallinula chloropus</i>          | 2  | a              | V         | V         | V          | V       | §§                |
| Austernfischer, <i>Haematopus ostralegus</i>   | 1  | a              | /         | /         | /          | /       | §                 |
| Kiebitz, <i>Vanellus vanellus</i>              | 4  | a              | 3         | 3         | 3          | 2       | §§                |
| Uferschnepfe, <i>Limosa limosa</i>             | 1  | a              | 2         | 2         | 2          | 1       | §§                |
| Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>           | V  | b              | /         | /         | /          | /       | §                 |
| Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>      | 1  | b/G            | /         | /         | /          | /       | §                 |
| Elster, <i>Pica pica</i>                       | 1  | b              | /         | /         | /          | /       | §                 |
| Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>        | 1  | b              | /         | /         | /          | /       | §                 |
| Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>               | II   | b              | /         | /         | /          | /       | §                 |
| Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>              | III  | b              | /         | /         | /          | /       | §                 |
| Kohlmeise, <i>Parus major</i>                  | V  | b              | /         | /         | /          | /       | §                 |
| Feldlerche, <i>Alauda arvensis</i>             | 1  | a              | 3         | 3         | 3          | 3       | §                 |
| Uferschwalbe, <i>Riparia riparia</i>           | 3  | a              | V         | V         | V          | /       | §§                |
| Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>           | III  | a              | /         | /         | /          | /       | §                 |
| Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>        | V  | a              | /         | /         | /          | /       | §                 |
| Sumpfrohrsänger, <i>Acrocephalus palustris</i> | 2  | a              | /         | /         | /          | /       | §                 |



| <b>BRUTVÖGEL<br/>[AVES]</b>                | <b>∑ BP bzw.<br/>Häu-<br/>figkeitsklasse</b> | <b>Nist-<br/>weise</b> | <b>RL<br/>W/M</b> | <b>RL<br/>T-W</b> | <b>RL<br/>Nds.</b> | <b>RL<br/>D</b> | <b>Schutz-<br/>status</b> |
|--|--|------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|-----------------|---------------------------|
| Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>     | 1  | b                      | /                 | /                 | /                  | /               | §                         |
| Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i> | IV   | b                      | /                 | /                 | /                  | /               | §                         |
| Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>       | II   | b                      | /                 | /                 | /                  | /               | §                         |
| Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>      | 4  | a                      | /                 | /                 | /                  | /               | §                         |
| Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>  | V  | a                      | /                 | /                 | /                  | /               | §                         |
| Star, <i>Sturnus vulgaris</i>              | III  | b/G                    | V                 | V                 | V                  | /               | §                         |
| Amsel, <i>Turdus merula</i>                | V  | b                      | /                 | /                 | /                  | /               | §                         |
| Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>      | III  | b                      | /                 | /                 | /                  | /               | §                         |
| Schwarzkehlchen, <i>Saxicola rubicola</i>  | 7  | a                      | /                 | /                 | /                  | V               | §                         |
| Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>     | III  | b                      | /                 | /                 | /                  | /               | §                         |
| Blaukehlchen, <i>Luscinia svecica</i>      | 2  | a                      | /                 | V                 | /                  | V               | §§                        |
| Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i> | IV   | b                      | /                 | /                 | /                  | /               | §                         |
| Wiesenpieper, <i>Anthus pratensis</i>      | 3  | a                      | 3                 | 3                 | 3                  | V               | §                         |
| Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>          | II   | a/G                    | /                 | /                 | /                  | /               | §                         |
| Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>         | V  | b                      | /                 | /                 | /                  | /               | §                         |
| Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>         | III  | b                      | /                 | /                 | /                  | /               | §                         |
| Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>      | III  | b                      | /                 | /                 | /                  | /               | §                         |
| Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>   | 5  | a                      | V                 | V                 | V                  | V               | §                         |
| Rohrhammer, <i>Emberiza schoeniclus</i>    | 1  | a                      | /                 | /                 | /                  | /               | §                         |
| ∑ 42 spp.*                                 |  |                        |                   |                   |                    |                 |                           |

Hinweis: Grau hinterlegt sind die Brutvogelarten, die im Folgenden separat Art-für-Art betrachtet werden.

### Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevorschriften gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Während gefährdete (Arten der Roten Liste), streng geschützte, rückläufige oder gefährdete Vogelarten i. d. R. Art-für-Art behandelt werden (grau hinterlegte Arten der Tab. 1) werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

Die Erhaltungszustände der nachfolgend im Detail zu betrachtenden Brutvogelarten in Niedersachsen wurden, sofern dort aufgeführt, aus den "Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen" (NLWKN 2011a) entnommen. Zur Beurteilung der Erhaltungszustände der lokalen Population bei der artspezifischen Betrachtung der Brutvogelarten wurden die Erhaltungszustände anhand der Bestandsdaten eingestuft. Brutvogelarten mit gleichen Lebensraumsansprüchen und vergleichbaren Empfindlichkeiten werden wie beschrieben als ökologische Gilden zusammengefasst, um Textdoppelungen zu vermeiden.

**Vogelarten der Wälder und Gehölze (Baum- und Gebüschbrüter):  
Ringeltaube, Türkentaube, Elster, Eichelhäher, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Star, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink, Stieglitz**

Europäische Vogelart       VS-RL Anhang I – Art       Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

**1 Grundinformationen:**

**Rote-Liste Status Deutschland: -**

**Rote-Liste Status Niedersachsen: -**

**Art im UG:**  nachgewiesen

potenziell möglich

**Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:**

günstig

stabil

ungünstig

Ubiquitäre, weit verbreitete und/oder ungefährdete Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

**Lokale Population:**

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden die oben genannten Arten nachgewiesen. Eine genaue kartographische Darstellung der Reviere erfolgte für diese Arten (mit Ausnahme des Gelbspötters) nicht.

**Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen:**

Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die östliche Umgebung des Untersuchungsgebietes aufgrund von Gehölzbeständen und des Vorkommens relativ störungsarmer, straßen- und siedlungsferner Bereiche gute Habitatbedingungen für die Arten bietet. Zudem handelt es sich bei den betrachteten Arten um relativ anpassungsfähige und störungsempfindliche Vogelarten.

**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten werden baubedingte Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern vermieden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht immer möglich ist (der Bau erstreckt sich über einen längeren Zeitraum), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt. Die betroffenen Gehölzbrüter können bei dem eintretenden Verlust ihrer Niststätten jedoch auf nahe gelegene und von dem Vorhaben unberührte Gehölze ausweichen, da sie nicht zwingend auf eine bestimmte Fortpflanzungsstätte angewiesen sind, d. h. sie bauen ihre Nester jedes Jahr von Neuem in einem dafür geeigneten Habitat. Es handelt sich daher um temporäre Fortpflanzungsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht als solche bestehen. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Gehölzbiotope als Fortpflanzungsstätte für einheimische Brutvogelarten bleibt so im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art
- ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Zugriffsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

|  |   |  |
|--|---|--|
| <b>Vogelarten der Wälder und Gehölze (Baum- und Gebüschbrüter):<br/>Ringeltaube, Türkentaube, Elster, Eichelhäher, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Star, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink, Stieglitz</b>  |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart   | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art | <input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV |
| <b>2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>   |   |  |
| Durch v. a. bau- und betriebsbedingte Verlärmungen oder visuelle Effekte können Störungen der genannten Brutvogelarten im direkten Umfeld des Bauvorhabens auftreten. Angesichts der geringen Störempfindlichkeit der hier betrachteten Arten (vgl. GARNIEL U. MIERWALD 2010) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. |   |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:  |   |  |
| <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |  |

|  |  |
|--|--|
| <b>Bodenbrüter:</b><br><b>Brandgans, Stockente, Reiherente, Jagdfasan, Austernfischer, Fitis, Zilpzalp, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Schwarzkehlchen, Bachstelze, Bluthänfling, Rohrammer</b>  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart   | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art                        |
| <input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV   |  |
| <b>1 Grundinformationen:</b>   |  |
| <b>Rote-Liste Status Deutschland: -</b>  | <b>Rote-Liste Status Niedersachsen: -</b>                            |
| <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen   | <input type="checkbox"/> potenziell möglich                          |
| <b>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</b>   |  |
| <input type="checkbox"/> günstig   | <input type="checkbox"/> stabil                                      |
| <input type="checkbox"/> ungünstig   |  |
| Ubiquitäre, weit verbreitete und/oder ungefährdete Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.   |  |
| <b>Lokale Population:</b>  |  |
| Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden die oben genannten Arten im Bereich der halboffenen Agrarlandschaft nachgewiesen. Eine genaue kartographische Darstellung der Reviere dieser Arten erfolgte (mit Ausnahme der Brandgans, Reiherente, Austernfischer, Sumpfrohrsänger, Schwarzkehlchen, Bluthänfling und Rohrammer) nicht.   |  |
| <b>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen:</b>   |  |
| Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da das Plangebiet sowie die umliegenden Gebiete aufgrund der Biotopausgestaltung und des Vorkommens relativ störungsarmer, straßen- und siedlungsferner Bereiche gute Habitatbedingungen für die Arten bieten. Zudem handelt es sich bei den betrachteten Arten um relativ anpassungsfähige und störungsempfindliche Vogelarten.  |  |
| <b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |  |
| Durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten werden baubedingte Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern vermieden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht immer möglich ist (der Bau erstreckt sich über einen längeren Zeitraum), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt. Die betroffenen Arten können bei dem eintretenden Verlust ihrer Niststätten jedoch auf nahe gelegene und von dem Vorhaben unberührte Bereiche ausweichen, da sie nicht zwingend auf eine bestimmte Fortpflanzungsstätte angewiesen sind, d. h. sie bauen ihre Nester jedes Jahr von Neuem in einem dafür geeigneten Habitat. Es handelt sich daher um temporäre Fortpflanzungsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht als solche bestehen. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Biotope als Fortpflanzungsstätte für einheimische Brutvogelarten bleibt so im räumlichen Zusammenhang erhalten. |  |
| Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:   |  |
| - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art  |  |
| - ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)  |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:   |  |
| <b>Zugriffsverbot ist erfüllt:</b>   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

|  |
|--|
| <b>Bodenbrüter:</b><br><b>Brandgans, Stockente, Reiherente, Jagdfasan, Austernfischer, Fitis, Zilpzalp, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Schwarzkehlchen, Bachstelze, Bluthänfling, Rohrammer</b>  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art <input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV  |
| <b>2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>   |
| Durch v. a. bau- und betriebsbedingte Verlärmungen oder visuelle Effekte können Störungen der genannten Brutvogelarten im direkten Umfeld des Bauvorhabens auftreten. Angesichts der geringen Störempfindlichkeit der hier betrachteten Arten (vgl. GARNIEL U. MIERWALD 2010) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:  |
| <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |

| <b>Krickente (<i>Anas crecca</i>)</b>   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart  | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art                        |
| <input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV  |  |
| <b>1 Grundinformationen:</b>  |  |
| <b>Rote-Liste Status Deutschland: 3</b>   | <b>Rote-Liste Status Niedersachsen: 3</b>                            |
| <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen  | <input type="checkbox"/> potenziell möglich                          |
| <b>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</b>  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> günstig   | <input type="checkbox"/> stabil                                      |
| <input type="checkbox"/> ungünstig  |  |
| Die Krickente brütet in Überschwemmungsgebieten auf kleinen inselartigen Erhebungen, sonst gut gedeckt auf dem Boden in dichter Vegetation sehr nahe am Wasser. Die Krickente ist ein verbreiteter und regional häufiger Brutvogel. Gebietsweise ist sie ein Jahresvogel ansonsten jedoch ein häufiger Durchzügler und Gastvogel im Winterhalbjahr (BAUER et al. 2005a).  |  |
| <b>Lokale Population:</b>   |  |
| Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Brutpaar der Krickente ca. 100 m westlich der geplanten Gewinnungsstätte festgestellt.  |  |
| Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:   |  |
| <input type="checkbox"/> sehr gut (A)   | <input type="checkbox"/> gut (B)                                     |
| <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)   |  |
| <b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |  |
| Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da der betroffene Brutstandort außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegt. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.  |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen  |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich   |  |
| <b>Zugriffsverbot ist erfüllt:</b>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  |  |
| Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Störung der Krickente während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von GARNIEL U. MIERWALD (2010) der Krickente eine Effektdistanz von 150 m zugesprochen wird. Auch GASSNER et al. (2010) empfiehlt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 120 m. Somit kann eine Störung des Brutplatzes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“ bzw. durch eine „ökologische Baubegleitung“ können diese Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt. |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:  |  |
| - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art   |  |
| - ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)  |  |
| <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| <b>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart   | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art                        |
| <input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV   |  |
| <b>1 Grundinformationen:</b>   |  |
| <b>Rote-Liste Status Deutschland: 2</b>  | <b>Rote-Liste Status Niedersachsen: 3</b>                            |
| <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen   | <input type="checkbox"/> potenziell möglich                          |
| <b>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</b>   |  |
| <input type="checkbox"/> günstig   | <input type="checkbox"/> stabil                                      |
| <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig  |  |
| <p>Das Rebhuhn bewohnt in Europa heute offenes Ackerland, weiden und Heidegebiete. Das Nest wird gut versteckt am Boden errichtet. Dazu eignen sich z.B. Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder. Das Rebhuhn ist Brut- und Jahresvogel in weiten Teilen Mitteleuropas mit einer geringen Ausbreitungsneigung (BAUER et al. 2005a).</p>   |  |
| <b>Lokale Population:</b>  |  |
| Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Brutpaar des Rebhuhns im nordwestlichen Eingriffsbereich festgestellt.   |  |
| Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird bewertet mit:   |  |
| <input type="checkbox"/> sehr gut (A)  | <input type="checkbox"/> gut (B)                                     |
| <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)  |  |
| <b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |  |
| <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit werden baubedingte Tötungen von Individuen der Art (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern vermieden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht immer möglich ist (der Bau erstreckt sich über einen längeren Zeitraum), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt. Im Gegensatz zu den Gehölzbrütern sind die Bodenbrüter auf flächenhafte Offenlandbiotope als Brutlebensraum angewiesen. Ein Brutrevier des Rebhuhns, zu denen auch die Aufzuchtstätten der Jungvögel gehören, befindet sich innerhalb des Eingriffsbereiches der geplanten Gewinnungsstätte auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Mit der Umsetzung der Planung ist ein anteiliger Verlust dieses Habitates verbunden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im Umfeld des Bauvorhabens die derzeitige Nutzung (Acker und Grünland) bestehen bleibt und somit potenzielle Ausweichhabitate genutzt werden könnten. Außerdem können sich in den von der Quarzsandgewinnung ausgenommenen Abstandsstreifen die extensiv genutzt werden (z.T. Gewässerunterhaltungsstreifen) durch geeignete Strukturen Bruthabitate für das Rebhuhn einstellen, so dass die Art nicht erheblich beeinträchtigt wird bzw. der verlorengelungene Brutplatz innerhalb der Gewinnungsstätte verlagert werden kann.</p> <p>Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baumaschinen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.</p> |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art</li> <li>- ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)</li> </ul>   |  |
| <b>Zugriffsverbot ist erfüllt:</b>   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>   |  |
| <p>Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, eine Vermeidung kann zum Teil durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und ggf. einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Da der Brutplatz im Planungsbereich liegt, kann es zu gewissen Störungen</p>  |  |

**Rebhuhn (*Perdix perdix*)** Europäische Vogelart       VS-RL Anhang I – Art       Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

von dem Brutplatz kommen. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“ bzw. durch eine „ökologische Baubegleitung“ können diese Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art
- ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein



| <b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>   |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart   | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art                        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV  |  |
| <b>1 Grundinformationen:</b>   |  |
| <b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> -  | <b>Rote-Liste Status Niedersachsen:</b> -                            |
| <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen   | <input type="checkbox"/> potenziell möglich                          |
| <b>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</b>   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> günstig  | <input type="checkbox"/> stabil                                      |
|  | <input type="checkbox"/> ungünstig                                   |
| <p>Der Mäusebussard baut sein Nest in Bäumen und ist allgemein häufig bzw. weit verbreitet. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat im Umkreis von bis zu 100 m um den Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Als Jagdgebiet werden offene Flächen in der weiteren Umgebung der Nester, kahler Boden oder kurze Vegetation bei entsprechendem Nahrungsangebot bevorzugt (BAUER et al. 2005a). Das Nest wird häufig in der nächsten Brutsaison vom Mäusebussard oder anderen Folgenutzern erneut genutzt (TRAUTNER et al. 2006).</p>  |  |
| <b>Lokale Population:</b>  |  |
| Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Brutpaar des Mäusebussards ca. 65 m nordöstlich der geplanten Gewinnungsstätte festgestellt.   |  |
| Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird bewertet mit:   |  |
| <input type="checkbox"/> sehr gut (A)  | <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)                          |
|  | <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)                       |
| <b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |  |
| <p>Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da der betroffene Brutstandort (Horst) außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegt. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.</p>  |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen   |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich  |  |
| <b>Zugriffsverbot ist erfüllt:</b>   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>   |  |
| <p>Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Störung des Mäusebussards während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von GARNIEL U. MIERWALD (2010) dem Mäusebussard eine Effektdistanz von 200 m zugesprochen wird. GASSNER et al. (2010) empfiehlt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m. Somit kann es zu gewissen Störungen von dem Brutplatz kommen. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“ bzw. durch eine „ökologische Baubegleitung“ können diese Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.</p> |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:   |  |
| - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art  |  |
| - ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)  |  |
| <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| <b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>   |   |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart  | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV |
| <b>1 Grundinformationen:</b>  |   |
| <b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> -   | <b>Rote-Liste Status Niedersachsen:</b> V   |
| <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen  | <input type="checkbox"/> potenziell möglich   |
| <b>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</b>  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> nicht bekannt   |   |
| Der Turmfalke jagd auf freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation. Nistplätze sind Felswände, Kunstbauten oder Bäume. In Großstädten, aber auch im Hochgebirge kann das Jagdgebiet mehrere Kilometer vom Nestplatz entfernt sein. Der Turmfalke ist ein weit verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Er kann auch als Teilzieher oder regional als Durchzügler auftreten (BAUER et al. 2005a).   |   |
| <b>Lokale Population:</b>   |   |
| Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Brutpaar des Turmfalken ca. 45 m östlich der geplanten Gewinnungsstätte festgestellt.   |   |
| Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:   |   |
| <input type="checkbox"/> sehr gut (A)   | <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)                                |
| <b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |   |
| Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da der betroffene Brutstandort (Horst) außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegt. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.  |   |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen  |   |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich   |   |
| <b>Zugriffsverbot ist erfüllt:</b>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |
| <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |
| <b>2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  |   |
| Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Störung des Turmfalken während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von GARNIEL U. MIERWALD (2010) dem Turmfalken eine Effektdistanz von 100 m zugesprochen wird. Auch GASSNER et al. (2010) empfiehlt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m. Somit kann es zu gewissen Störungen von dem Brutplatz kommen. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“ bzw. durch eine „ökologische Baubegleitung“ können diese Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt. |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:  |   |
| - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art   |   |
| - ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)   |   |
| <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |

**Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)**

Europäische Vogelart       VS-RL Anhang I – Art       Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

**1 Grundinformationen:****Rote-Liste Status Deutschland: V****Rote-Liste Status Niedersachsen: V**Art im UG:  nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:** nicht bekannt

Das Teichhuhn kommt in Bereichen der Uferzonen und Verlandungsgürtel stehender und langsam fließender nährstoffreicher Gewässer des Tieflands vor. Dabei werden weniger reine Schilf- und Rohrkolbenbestände bevorzugt. Seen, Teiche, Flussaltwälder, Lehm- und Kiesgruben, Dorfteiche, Parkgewässer werden als Habitat genutzt, aber auch in Bereichen kleinster fast zugewachsene Tümpel und Gräben kommt das Teichhuhn vor. Das Nest wird gut versteckt in die Ufervegetation gebaut. Auch höher gelegene Nester an Kunstbauten und selten ganz ohne Deckung können beobachtet werden. Das Teichhuhn ist ein Brut- und Jahresvogel in weiten Teilen von Mitteleuropa (BAUER et al. 2005a).

**Lokale Population:**

Im Rahmen der Erfassungen wurden zwei Brutpaare des Teichhuhns südlich und südöstlich der geplanten Gewinnungsstätte festgestellt. Diese befinden sich in einem Abstand von ca. 90 m und ca. 230 m zum geplanten Eingriff.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit: sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da die betroffene Brutstandorte außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegen. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen CEF-Maßnahmen erforderlichZugriffsverbot ist erfüllt:  ja  neinSchädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Störung des Teichhuhns während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von GARNIEL U. MIERWALD (2010) dem Teichhuhn eine Effektdistanz von 100 m zugesprochen wird. Somit können Störungen der Brutplätze weitestgehend ausgeschlossen werden. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“ bzw. durch eine „ökologische Baubegleitung“ können diese Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art

- ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

| <b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart   | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV  |  |
| <b>1 Grundinformationen:</b>   |  |
| <b>Rote-Liste Status Deutschland: 2</b>  | <b>Rote-Liste Status Niedersachsen: 3</b>              |
| Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen   | <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich |
| <b>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</b>   |  |
| <input type="checkbox"/> günstig   | <input type="checkbox"/> stabil                        |
| <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig  |  |
| <p>Kiebitze besiedeln als Brutgebiet flache, weithin offene, baumarme und wenig strukturierte Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation (BAUER et al. 2005a). Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden (NLWKN 2011a). Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus auch intensiv genutzte Ackerflächen besiedelt, die vor der Bestellung oder in früheren Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen besitzen. Das Nest wird am Boden angelegt und in jeder Brutsaison erneut gebaut.</p>   |  |
| <b>Lokale Population:</b>  |  |
| <p>Der Kiebitz wurde mit insgesamt vier Brutpaaren im Untersuchungsraum festgestellt. Dabei befindet sich ein Paar im nördlichen Bereich der geplanten Gewinnungsstätte. Nördlich der Gewinnungsstätte in einem Abstand von ca. 25 bis 30 m befinden sich zwei Brutpaare sowie südwestlich in einer Entfernung von ca. 120 m lediglich ein Brutpaar. Die Brutstandorte sind zumeist im Bereich von Grünland- und Ackerflächen.</p>   |  |
| Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird bewertet mit:   |  |
| <input type="checkbox"/> sehr gut (A)  | <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)            |
| <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)   |  |
| <b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |  |
| <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit werden baubedingte Tötungen von Individuen der Art (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern vermieden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht immer möglich ist (der Bau erstreckt sich über einen längeren Zeitraum), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt. Im Gegensatz zu den Gehölzbrütern sind die Bodenbrüter wie Kiebitz oder Feldlerche auf flächenhafte Offenlandbiotope als Brutlebensraum angewiesen. Die Brutreviere dieser Arten, zu denen auch die Aufzuchtstätten der Jungvögel gehören, befinden sich teilweise im Bereich bzw. im Nahbereich der geplanten Gewinnungsstätte auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Mit der Umsetzung der Planung ist ein anteiliger Verlust dieser Habitate verbunden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im Umfeld des Bauvorhabens die derzeitige Nutzung (Acker und Grünland) bestehen bleibt und somit potenzielle Ausweichhabitate von der Art genutzt werden könnten. Zudem werden als Ausgleichsmaßnahme Gehölze an anderer Stelle beseitigt, um Wiesenvogelraum zu schaffen.</p> |  |
| <p>Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baumaschinen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.</p>   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art</li> <li>- ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)</li> </ul>  |  |
| Zugriffsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |  |
| Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |  |
| <b>2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>   |  |
| <p>Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, eine Vermeidung kann zum Teil durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und ggf. einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von GARNIEL U. MIERWALD (2010) und GASSNER et al. (2010)</p>  |  |

| <b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>   |   |   |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart  | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art | <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV |
| <p>dem Kiebitz eine Effektdistanz und Fluchtdistanz von 200 m zugesprochen wird. Somit kann eine Störung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“ bzw. durch eine „ökologische Baubegleitung“ können diese Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.</p> |   |   |
| <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art</li><li>- ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)</li></ul>   |   |   |
| <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>  |   |   |

| <b>Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)</b>   |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart   | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art                        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV  |  |
| <b>1 Grundinformationen:</b>   |  |
| <b>Rote-Liste Status Deutschland: 1</b>  | <b>Rote-Liste Status Niedersachsen: 2</b>                            |
| <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen   | <input type="checkbox"/> potenziell möglich                          |
| <b>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</b>   |  |
| <input type="checkbox"/> günstig   | <input type="checkbox"/> stabil                                      |
| <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig  |  |
| <p>Ursprünglich wurden von der Uferschnepfe baumfreie Niedermoore (v. a. Seggenmoore) und Übergänge zu Hochmooren, feuchter Flussniederungen und der Ästuare besiedelt. Heute sind es häufig Feuchtgrünländer mit stocherfähigem, nahrungsreichen Boden. Die Uferschnepfe bildet lockere Kolonien und hat ihren Nistplatz am Boden, wobei Feuchtgrünland mit mittelhohem Gras (10-20 cm) bevorzugt wird. Die Uferschnepfe tritt in Niedersachsen als Brut- und Gastvogel auf (NLWKN 2011a).</p>  |  |
| <b>Lokale Population:</b>  |  |
| Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Brutpaar der Uferschnepfe ca. 225 m nordwestlich der geplanten Gewinnungsstätte festgestellt.  |  |
| Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird bewertet mit:   |  |
| <input type="checkbox"/> sehr gut (A)  | <input type="checkbox"/> gut (B)                                     |
| <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)  |  |
| <b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |  |
| <p>Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da der betroffene Brutstandort außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegt. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.</p>  |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen   |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich  |  |
| <b>Zugriffsverbot ist erfüllt:</b>   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>   |  |
| <p>Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Störung der Uferschnepfe während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von GARNIEL U. MIERWALD (2010) der Uferschnepfe eine Effektdistanz von 200 m / 300 m zugesprochen wird. GASSNER et al. (2010) empfiehlt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m. Somit kann eine Störung weitestgehend ausgeschlossen werden. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“ bzw. durch eine „ökologische Baubegleitung“ können diese Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.</p> |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:   |  |
| - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art  |  |
| - ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)  |  |
| <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| <b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>  |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart  | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art                        |
| <input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV  |  |
| <b>1 Grundinformationen:</b>  |  |
| <b>Rote-Liste Status Deutschland: 3</b>   | <b>Rote-Liste Status Niedersachsen: 3</b>                            |
| <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen  | <input type="checkbox"/> potenziell möglich                          |
| <b>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</b>  |  |
| <input type="checkbox"/> günstig  | <input type="checkbox"/> stabil                                      |
| <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig   |  |
| <p>Feldlerchen sind Brutvögel im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht (BAUER et al. 2005b). Das Nest wird am Boden angelegt und in jeder Brutsaison erneut gebaut. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Die Art besitzt eine Brutplatztreue, lediglich Änderungen von Vegetationshöhe bzw. landwirtschaftlicher Nutzung können zu Revierschiebungen führen (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 1985).</p>   |  |
| <b>Lokale Population:</b>   |  |
| Die Feldlerche tritt im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes mit einem Brutpaar auf (ca. 165 m von Eingriffsbereich entfernt).  |  |
| Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird daher bewertet mit:  |  |
| <input type="checkbox"/> sehr gut (A)   | <input type="checkbox"/> gut (B)                                     |
| <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)   |  |
| <b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |  |
| <p>Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da der betroffene Brutstandort außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegt. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baumaschinen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.</p>  |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen  |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  |  |
| <b>Zugriffsverbot ist erfüllt:</b>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  |  |
| <p>Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Störung der Feldlerche während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Bei dieser Art ist von einer Effektdistanz von 500 m auszugehen (GARNIEL U. MIERWALD 2010) wobei, die Fluchtdistanz gemäß GASSNER et al. (2010) 20 m beträgt. Der festgestellte Brutplatz liegt jedoch in einer Entfernung von ca. 165 m. Aufgrund der relativ großen Entfernung kann somit davon ausgegangen werden, dass es zu keinen signifikanten Störungen auf die lokale Population der Feldlerche kommen wird. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“ bzw. durch eine „ökologische Baubegleitung“ können zudem potenzielle Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population Art kommt.</p> |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:  |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art</li> <li>- ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämnungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)</li> </ul>  |  |
| <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| <b>Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)</b>   |   |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart   | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art |
| <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV  |   |
| <b>1 Grundinformationen:</b>   |   |
| <b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> -  | <b>Rote-Liste Status Niedersachsen:</b> V     |
| <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen   | <input type="checkbox"/> potenziell möglich   |
| <b>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</b>   |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> nicht bekannt  |   |
| <p>Ursprünglich wurden von der Uferschwalbe Prallhänge von Fließgewässern vor allem im Mittellauf oder an Steilküsten besiedelt. Heute sind es häufig Sand- und Kiesgruben und seltener auch Lehm- oder Lössgruben während oder kurz nach der Gewinnung. Die Nesthöhle wird in fast senkrechten sandigen Steilwänden mit freier Flugmöglichkeit angelegt. Die Uferschwalbe ist nur lokal ein häufiger Brut- und Sommervogel in großen Teilen von Mitteleuropa (BAUER 2005b).</p>   |   |
| <b>Lokale Population:</b>  |   |
| Im Rahmen der Erfassungen wurden drei Brutpaare der Uferschwalbe ca. 200 m südöstlich der geplanten Gewinnungsstätte festgestellt.   |   |
| Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:  |   |
| <input type="checkbox"/> sehr gut (A)  | <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)   |
| <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)   |   |
| <b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |   |
| <p>Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da der betroffene Brutstandort außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegt. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.</p>  |   |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen   |   |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich  |   |
| <b>Zugriffsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |
| <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |   |
| <b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>   |   |
| <p>Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Störung der Uferschnepfe während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von GARNIEL U. MIERWALD (2010) der Uferschnepfe (Kolonie) ein Störadius von 200 m zugesprochen wird. GASSNER et al. (2010) empfiehlt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 50 m bei Kolonien. Störungen des Brutplatzes können somit weitestgehend ausgeschlossen werden. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“ bzw. durch eine „ökologische Baubegleitung“ können dennoch über diese Distanz wirkende Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.</p> |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:   |   |
| - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art  |   |
| - ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)  |   |
| <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |



| <b>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</b>  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart   | <input checked="" type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art             |
| <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV  |  |
| <b>1 Grundinformationen:</b>   |  |
| <b>Rote-Liste Status Deutschland: V</b>  | <b>Rote-Liste Status Niedersachsen: -</b>                            |
| <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen   | <input type="checkbox"/> potenziell möglich                          |
| <b>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</b>   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> günstig  | <input type="checkbox"/> stabil                                      |
|  | <input type="checkbox"/> ungünstig                                   |
| Blaukehlchen besiedeln bevorzugt Flussufer, Altwasser und Seen mit Verlandungszonen (SÜDBECK et al. 2005), in jüngerer Zeit stellen Reviere an Schilfgräben in der Agrarlandschaft der Marschen 50 % der in Niedersachsen vorkommenden Blaukehlchen-Vorkommen dar (NLWKN 2011a). Das Nest wird bodennah in dichter Vegetation angelegt und in jeder Brutsaison erneut gebaut.  |  |
| <b>Lokale Population:</b>  |  |
| Im Rahmen der Erfassungen wurden zwei Brutpaare des Blaukehlchens im Untersuchungsgebiet festgestellt. Ein Brutpaar lag dabei auf der Eingriffsbereichsgrenze und ein anderes wurde in einer Entfernung von etwa 70 m südwestlich der geplanten Gewinnungsstätte kartiert.   |  |
| Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:  |  |
| <input type="checkbox"/> sehr gut (A)  | <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)                          |
|  | <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)                       |
| <b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |  |
| Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) wird nicht erfolgen, da die betroffenen Brutstandorte außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme liegen. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.  |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen   |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich  |  |
| <b>Zugriffsverbot ist erfüllt:</b>   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>   |  |
| Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Störung der Blaukehlchen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von GARNIEL U. MIERWALD (2010) dem Blaukehlchen eine Effektdistanz von 200 m zugesprochen wird. GASSNER et al. (2010) empfiehlt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 30 m. Somit kann es zu gewissen Störungen von dem angrenzenden Brutplatz kommen. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahme „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“ bzw. durch eine „ökologische Baubegleitung“ können diese Störungen minimiert werden, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt. |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:   |  |
| - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art  |  |
| - ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)  |  |
| <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**

Europäische Vogelart       VS-RL Anhang I – Art       Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

**1 Grundinformationen:****Rote-Liste Status Deutschland: V****Rote-Liste Status Niedersachsen: 3****Art im UG:**  nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:** nicht bekannt

Wiesenpieper sind auf offenen oder zumindest baum- und straucharmen Flächen mit höheren War-  
ten zu finden. Diese sind zudem meist feucht, so dass sie schnell abkühlen oder sich nur langsam  
erwärmen. Das Nest wird am Boden angelegt und muss von mindestens einer Seite vor Sicht ge-  
schützt sein. Wiesenpieper sind häufige und weit verbreitete Brut- und Sommervögel in vielen Be-  
reichen Mitteleuropas (BAUER et al. 2005b).

**Lokale Population:**

Im Rahmen der Erfassungen wurden drei Brutpaare des Wiesenpiepers im Untersuchungsgebiet  
festgestellt. Zwei Brutpaare liegen dabei im Eingriffsbereich und ein anderes wurde in einer Entfer-  
nung von etwa 90 m südlich der geplanten Gewinnungsstätte kartiert.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

 sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit werden baube-  
dingte Tötungen von Individuen der Art (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern  
vermieden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht immer möglich ist (der Bau erstreckt  
sich über einen längeren Zeitraum), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehun-  
gen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen vor  
Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen o-  
der Zuwegungen einen Brutplatz anlegt. Im Gegensatz zu den Gehölzbrütern sind die Bodenbrüter  
auf flächenhafte Offenlandbiotope als Brutlebensraum angewiesen. Zwei Brutreviere der bodenbrü-  
tenden Wiesenpieper, zu denen auch die Aufzuchtstätten der Jungvögel gehören, befinden sich in-  
nerhalb des Eingriffsbereiches der geplanten Gewinnungsstätte auf derzeit landwirtschaftlich ge-  
nutzten Flächen. Mit der Umsetzung der Planung ist somit ein Verlust von zwei Brutstätten im  
Plangebiet verbunden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im Umfeld des Bauvor-  
habens die derzeitige Nutzung (Acker und Grünland) bestehen bleibt und somit potenzielle Aus-  
weichhabitate genutzt werden könnten. Zudem werden als Ausgleichsmaßnahme Gehölze an an-  
derer Stelle beseitigt, um Wiesenvogelraum zu schaffen.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baumaschinen gehen  
nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Ei-  
ne signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art
- ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in  
für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, eine Vermeidung kann  
zum Teil durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und ggf. einer ökologischen Bau-  
begleitung erfolgen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm  
auszugehen, da gemäß den Studien von GARNIEL U. MIERWALD (2010) dem Wiesenpieper eine Ef-  
fektstanz von 200 m zugesprochen wird. Die Fluchtdistanz beträgt laut GASSNER et al. (2010) le-  
diglich 20 m. Somit kann es zu gewissen Störungen von angrenzenden Brutplätzen kommen. Auf-  
grund der konfliktvermeidenden Maßnahme „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit“ bzw.  
durch eine „ökologische Baubegleitung“ können diese Störungen minimiert werden, so dass es ins-

| <b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b>   |   |  |
|---|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart  | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art | <input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV |
| gesamt zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art kommt.          |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:                                      |   |  |
| - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art   |   |  |
| - ökologische Baubegleitung (z. B. Begehungen i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit)    |   |  |
| <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |   |  |

### 3.2.3.2 Gastvögel

Vom 06.10.2012 bis 03.04.2013 wurden 3.524 Wasser- und Watvögel von 23 Arten erfasst. Fünf (Brandgans, Kiebitz, Krick-, Reiher- und Stockente) der 23 Gastvogelarten sind zugleich Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Einige andere, wie Blässhuhn, Graugans und Haubentaucher, siedeln in der unmittelbaren Umgebung des Planungsraumes (hier: Kiesteich an der Menteweherstraße), während der gesamte übrige Rest in anderen Teilen des Kreises Leer (einschließlich der Inseln Borkum und Lütje Hörn) zur Brut schreitet (vgl. GERDES 2000).

Zusätzlich werden bei der Betrachtung der Gastvögel die Daten von KRUCKENBERG (2013) herangezogen. Diese Daten wurden in den Jahren von 2006 bis 2012 aufgenommen.

**Tab. 2: Übersicht der 2012/2013 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Gastvögel**

| GASTVÖGEL [AVES]                           | BNatSchG/<br>BArtSchV<br>2009 | Anhang I-<br>Art der<br>V SchRL | ∑ Ind. |
|--|-------------------------------|---------------------------------|--------|
| Kiebitz, <i>Vanellus vanellus</i>          | §§                            |                                 | 390    |
| Sturmmöwe, <i>Larus canus</i>              | §                             |                                 | 157    |
| Pfeifente, <i>Anas penelope</i>            | §                             |                                 | 275    |
| Weißwangengans, <i>Branta leucopsis</i>    | §                             | X                               | 501    |
| Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>       | §                             |                                 | 266    |
| Großer Brachvogel, <i>Numenius arquata</i> | §§                            |                                 | 19     |
| Lachmöwe, <i>Larus ridibundus</i>          | §                             |                                 | 217    |
| Blässgans, <i>Anser albifrons</i>          | §                             |                                 | 501    |
| Brandgans, <i>Tadorna tadorna</i>          | §                             |                                 | 10     |
| Reiherente, <i>Aythya fuligula</i>         | §                             |                                 | 5      |
| Krickente, <i>Anas crecca</i>              | §                             |                                 | 4      |
| Bekassine, <i>Gallinago gallinago</i>      | §§                            |                                 | 1      |
| Graugans, <i>Anser anser</i>               | §                             |                                 | 1.069  |
| Löffelente, <i>Anas clypeata</i>           | §                             |                                 | 7      |
| Schellente, <i>Bucephala clangula</i>      | §                             |                                 | 4      |
| Gänsesäger, <i>Mergus merganser</i>        | §                             |                                 | 2      |

| GASTVÖGEL [AVES]                            | BNatSchG/<br>BArtSchV<br>2009 | Anhang I-<br>Art der<br>VSchRL | ∑ Ind. |
|---|-------------------------------|--------------------------------|--------|
| Zwergtaucher, <i>Tachybaptus ruficollis</i> | §                             |                                | 1      |
| Haubentaucher, <i>Podiceps cristatus</i>    | §                             |                                | 58     |
| Kormoran, <i>Phalacrocorax carbo</i>        | §                             |                                | 17     |
| Graureiher, <i>Ardea cinerea</i>            | §                             |                                | 3      |
| Blässhuhn, <i>Fulica atra</i>               | §                             |                                | 5      |
| Silbermöwe, <i>Larus argentatus</i>         | §                             |                                | 8      |
| Heringsmöwe, <i>Larus fuscus</i>            | §                             |                                | 4      |

Bedeutung der Abkürzungen: Schutzstatus gem. BNatSchG/BArtSchV: § = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV; VSchRL = Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG), Anhang I: X = in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten

**Tab. 3: Übersicht der 2006 bis 2012 durch KRUCKENBERG (2013) nachgewiesenen Gastvogelarten, die zusätzlich zu den im Jahr 2013 kartierten Arten erfasst wurden (Individuenanzahl wurde jeweils in einem artspezifischen Radius um das Plangebiet ermittelt).**

| GASTVÖGEL [AVES]  | BNatSchG/<br>BArtSchV<br>2009 | Anhang I-<br>Art der<br>VSchRL | ∑ Ind. |
|-------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------|
| Austernfischer    | §                             |                                | 22     |
| Goldregenpfeifer  | §§                            | X                              | 410    |
| Regenbrachvogel   | §                             |                                | 362    |
| Uferschnepfe      | §§                            |                                | 152    |
| Großer Brachvogel | §§                            |                                | 3.148  |

Die Erhaltungszustände der Arten in Niedersachsen wurden, sofern dort aufgeführt, aus den „Vollzugshinweisen zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen - Teil 3: Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ entnommen (NLWKN 2011b).

Zur Beurteilung der Erhaltungszustände der lokalen Population bei der artspezifischen Betrachtung der Gastvogelarten wurden die Erhaltungszustände anhand der Bestandsdaten eingestuft.

Gastvogelarten mit gleichen Lebensraumsprüchen und vergleichbaren Empfindlichkeiten werden nachfolgend als Gruppe zusammengefasst behandelt. Zudem wurden Gastvögel, die mit einer sehr geringen Individuenzahl nachgewiesen wurden, ebenfalls gemeinsam betrachtet.

## Betroffenheit der Gastvogelarten

| <b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>),<br/>           Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)</b>   |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart   | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art | <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV (außer Austernfischer) |
| <b>1 Grundinformationen:</b><br><p>Kiebitze sind Kurzstreckenzieher und kommen häufig als Durchzügler und Rastvögel in Mitteleuropa vor. Gebietsweise überwintert der Kiebitz bei uns regelmäßig in kleiner Anzahl (BAUER et al. 2005a). Außerhalb der Brutzeit schließt sich die Art in Rastgebieten zu lockeren Gruppen mit anderen Limikolen, Staren und Drosseln zusammen. Der <u>Große Brachvogel</u> ist ein häufiger Durchzügler und Rastvogel. Gebietsweise überwintert er bei uns regelmäßig (BAUER et al. 2005a). Der <u>Austernfischer</u> hat seine Überwinterungsgebiete an den Küsten von Skandinavien bis Mauretanien (v.a. im Wattenmeer) (NLWKN 2011b).</p> <p><b>Erhaltungszustand der Arten <u>in Niedersachsen</u>:</b></p> <p>Kiebitz und<br/>           Großer Brachvogel : <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> stabil <input type="checkbox"/> ungünstig<br/>           Austernfischer: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> stabil <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig</p> <p><b>Lokale Population:</b><br/>           Als relativ häufige Gastvogel- und Limikolenart im Untersuchungsraum der geplanten Quarzsandgewinnung wurde der <u>Kiebitz</u> im Untersuchungsjahr 2012/ 2013 mit insgesamt 390 Exemplaren nachgewiesen. Die Art kommt westlich des Eingriffsbereiches vor. Die Größenklassen der dortigen vorkommenden Kiebitzbestände belaufen sich auf 51 bis 100 bzw. 101 bis 500 Individuen. Vom <u>Großen Brachvogel</u> wurden im Untersuchungsjahr 2012/ 2013 etwa 19 Individuen gezählt. KRUCKENBERG (2013) kartierte in einem Umkreis von 400 m (Stördistanz nach GARNIEL 2010) etwa 3.148 Individuen, die auch innerhalb des Plangebietes vorkamen. Dabei erreichte ein Gebiet eine regionale Bedeutung. Der Austernfischer wurde von 2006 bis 2012 in einem Radius von ca. 250 m mit 22 Individuen im Untersuchungsgebiet gezählt (KRUCKENBERG 2013).</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Populationen</u></b> wird bewertet mit:<br/> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p> |   |  |
| <b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b><br><p>Für Kiebitztrupps, wie sie im Umkreis des Geltungsbereiches vorkommen, werden Stördistanzen von ca. 200 m (GARNIEL U. MIERWALD 2010) angenommen. Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist nicht von einer erhöhten Kollisionsgefahr durch z. B. Baumaschinen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, auszugehen. Da für den Großen Brachvogel eine Stördistanz von 400 m angegeben ist, besteht auch hier keine Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Ebenso ist es mit dem Austernfischer. Gemäß GASSNER et al. (2010) beschreibt eine Fluchtdistanz von 250 m für Rastbestände.</p> <p>Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung der Planung erfolgt nicht, da das Plangebiet durch die Arten lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:<br/> <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Zugriffsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein<br/> <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>   |   |  |

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),  
Austernfischer (*Haematopus ostralegus*)** Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV  
(außer Austernfischer)**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Für Kiebitz- bzw. Großer Brachvogel-Trupps sind, wie bereits erwähnt, Stördistanzen von ca. 200 m bzw. 400 m anzunehmen. Für den Austernfischer ist eine Fluchtdistanz von 250 m anzunehmen. Dies bedeutet, dass durch die geplante Quarzsandgewinnung größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Ob die Möglichkeit des Ausweichens auf geeignete nahegelegene Rastflächen besteht, kann schwer eingeschätzt werden, da zumindest die meisten großräumigeren Grünlandbereiche in der näheren und weiteren Umgebung bereits Rastbestände von Kiebitzen und Großen Brachvögeln aufweisen (KRUCKENBERG 2013). Es ist allerdings zu vermuten, dass im weiteren Umfeld Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als günstig bzw. gut einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

| <b>Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)</b>  |   |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart  | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art |
| <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV   |   |
| <b>1 Grundinformationen:</b>  |   |
| Die Uferschnepfe tritt in Niedersachsen als Brut- und Gastvogel auf (NLWKN 2011a). Sie ist gebietsweise ein häufiger Durchzügler und Rastvogel, aber selten ein Überwinterer (BAUER et al. 2005a).  |   |
| <b>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</b>  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> nicht bekannt   |   |
| <b>Lokale Population:</b>   |   |
| Im Untersuchungsjahr 2012/ 2013 wurde die Uferschnepfe nicht als Gastvogel im Untersuchungsraum festgestellt. KRUCKENBERG (2013) stellte sie allerdings in den Jahren 2006 bis 2012 in einem angenommenen Meidungsradius von 300 m 152 mal fest.  |   |
| Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Populationen</b> wird bewertet mit:  |   |
| <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)  |   |
| <b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |   |
| Für Uferschnepfen werden Effektdistanzen von bis zu 300 m (GARNIEL U. MIERWALD 2010) angenommen. Die Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) beträgt für die Uferschnepfe als Rastvogel ca. 250 m. Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist nicht von einer erhöhten Kollisionsgefahr durch z. B. Baumaschinen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, auszugehen. |   |
| Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung der geplanten Quarzsandgewinnung erfolgt nicht, da das Plangebiet durch die Arten lediglich fakultativ genutzt wird. Das Plangebiet gehört nicht zu den essentiell notwendigen Orten für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten.                                     |   |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:   |   |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  |   |
| <b>Zugriffsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |   |
| <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |
| <b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  |   |
| Für die Uferschnepfe als Rastvogel ist die oben genannte Effekt- und Fluchtdistanz anzunehmen. Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Art entwertet werden. Es besteht jedoch in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitats in Anspruch zu nehmen.                                      |   |
| Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, da der Erhaltungszustand der Art als gut eingestuft wird und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.   |   |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:   |   |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  |   |
| <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |   |

**Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Brandgans (*Tadorna tadorna*)** Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art  
(nur Weißwangengans) Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV**1 Grundinformationen:**

Wildgänse sind auf weitläufige, ungestörte Nahrungsgebiete angewiesen, da ihre Nahrung, heute in der Regel Gras, Getreidesaaten oder Erntereste, im Winter nur langsam bzw. nicht nachwächst (KRUCKENBERG & JAENE 1999). Daher müssen die Vögel häufig die Flächen wechseln und beanspruchen aus diesem Grund große Nahrungsräume. Die Haupt-Rastgebiete der Blässgans liegen in Ostfriesland (v.a. im Wattenmeer, am Dollart, Ostfriesische Meere), an der Unterems, am Dümmmer, Steinhuder Meer und an der Unter- und Mittelelbe, die der Weißwangengans an der Unterelbe, im Rheiderland (Dollart) und im nordwestlichen Ostfriesland. (NLWKN 2011b). Größere Rastbestände der Brandgans finden sich nur im Wattenmeer und an der Unterelbe (NLWKN 2011b).

**Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen:**

günstig       stabil       ungünstig

**Lokale Population:**

Als relativ häufige Gastvögel im Untersuchungsraum des Jahres 2012/ 2013 wurden die Weißwangengans und auch die Blässgans mit insgesamt 501 Exemplaren westlich des Eingriffsbereiches nachgewiesen. Im Vergleich mit KRUCKENBERG (2013) wird deutlich, dass vor allem die Anzahl der Weißwangengänse in der Umgebung der Eingriffsfläche in den letzten Jahren zugenommen hat. Im Gegensatz zu den Kartierungen 2013 wurden in der Studie von KRUCKENBERG (2013) auch Individuen im Plangebiet festgestellt. Die Brandgans ist mit lediglich 10 Individuen im gesamten Untersuchungsgebiet (2012/ 2013) relativ wenig vertreten.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird bewertet mit:

|                 |  |   |   |
|-----------------|--|---|---|
| Weißwangengans: | <input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) | <input type="checkbox"/> gut (B)            | <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)            |
| Blässgans:      | <input type="checkbox"/> hervorragend (A)            | <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) | <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)            |
| Brandgans:      | <input type="checkbox"/> hervorragend (A)            | <input type="checkbox"/> gut (B)            | <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) |

**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Für die Weißwangengans und die Blässgans ist von Stördistanzen von ca. 300-500 m auszugehen. Für die Brandgans wird eine Fluchtdistanz von 200 m (GARNIEL U. MIERWALD 2010) bzw. 300 m (GASSNER et al. 2010) angegeben. Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr (durch z. B. Baumaschinen), die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nicht, da der Geltungsbereich durch die Arten lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Zugriffsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Für diese Gänsearten sind die oben genannten Stör- und Fluchtdistanzen zunehmen. Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Geltungsbereich und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Ob die Möglichkeit des Ausweichens auf geeignete nahegelegene Rastflächen besteht, kann schwer eingeschätzt werden, da zumindest die meisten großräumigeren Grünlandbereiche in der näheren und weiteren Umgebung bereits Rastbestände von Gänsen aufweisen (KRUCKENBERG 2013). Es ist allerdings zu vermuten, dass im weiteren Umfeld Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.



**Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Brandgans (*Tadorna tadorna*)** Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art  
(nur Weißwangengans) Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als günstig einzustufen ist bzw. durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Kormoran (*Phalacrocorax*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässhuhn (*Fulica atra*)**
 Europäische Vogelart     VS-RL Anhang I – Art (     Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
**1 Grundinformationen:**

Der Kormoran ist ein verbreiteter und häufiger Jahresvogel an den Küsten und weniger häufig ein Durchzügler und Wintergast. Der Graureiher ist ebenfalls ein verbreiteter Brut- und Jahresvogel sowie auch Standvogel und Teilzieher. Die Bekassine ist in Mitteleuropa regelmäßig als Brut und Gastvogel anzutreffen. Auch das Blässhuhn ist ein zahlreicher Durchzügler und Wintergast mit großen Konzentrationen auf flachgründigen Seen (BAUER et al. 2005a).

**Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen:**
 nicht bekannt
**Lokale Population:**

Der Kormoran wurde mit 17 Individuen im Untersuchungsgebiet (2012/2013) festgestellt und der Graureiher mit lediglich drei Tieren. Die Bekassine wurde nur einmal gesichtet und das Blässhuhn mit fünf Individuen gezählt.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird bewertet mit:

 hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)
**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Für den Kormoran und den Graureiher gibt GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von 200 m an. GARNIEL U. MIERWALD (2010) gibt für den Kormoran eine etwas geringere Stördistanz an (150 m). Für das Blässhuhn wird eine Effektdistanz von 100 m angegeben und für die Bekassine 500 m (GARNIEL U. MIERWALD 2010). GASSNER et al. (2010) gibt für die Bekassine eine Fluchtdistanz von 50 m an.

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nicht, da das Plangebiet durch die Arten lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen:

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Zugriffsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein
**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Für die Arten sind die oben genannten Störungsdistanzen anzunehmen. Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Es besteht jedoch in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen.

Die Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen:

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

| <b>Graugans (<i>Anser anser</i>)</b>   |   |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart   | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art |
| <input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV   |   |
| <b>1 Grundinformationen:</b>   |   |
| <p>Wildgänse sind auf weitläufige, ungestörte Nahrungsgebiete angewiesen, da ihre Nahrung, heute in der Regel Gras, Getreidesaaten oder Erntereste, im Winter nur langsam bzw. nicht nachwächst (KRUCKENBERG &amp; JAENE 1999). Daher müssen die Vögel häufig die Flächen wechseln und beanspruchen aus diesem Grund große Nahrungsräume. Die Graugans tritt als Gastvogel in allen naturräumlichen Regionen auf (Ausnahme: Harz); Schwerpunkte sind der Küstenraum, Ostfriesland, Ems, Weser, Elbe, Dümmer, Steinhuder Meer. (NLWKN 201!b).</p>   |   |
| <b>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</b>   |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> stabil <input type="checkbox"/> ungünstig   |   |
| <b>Lokale Population:</b>  |   |
| <p>Im Untersuchungsjahr 2012/ 2013 ist die Graugans mit insgesamt 1.069 Individuen die häufigste Rastvogelart im Untersuchungsgebiet. Die unterschiedlich großen Trupps kommen sowohl im geplanten Gewinnungsbereich als auch nördlich wie auch südwestlich des Gewinnungsbereiches vor. Die Bestände haben ähnlich wie bei den Weißwangengänsen in den letzten Jahren zugenommen (vgl. KRUCKENBERG 2013).</p>   |   |
| Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird bewertet mit:   |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)   |   |
| <b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |   |
| <p>Für die Graugans ist von Stördistanzen von ca. 200 m auszugehen (GARNIEL U. MIERWALD 2010). GASSNER et al. (2010) beschreibt allerdings eine Fluchtdistanz für die Graugans als Rastvogel von 400 m. Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr (durch z. B. Baumaschinen), die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.</p>  |   |
| <p>Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nicht, da das Plangebiet lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.</p>  |   |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  |   |
| <b>Zugriffsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein<br><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |
| <b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>   |   |
| <p>Für die Graugans, ist wie bereits erwähnt, eine Stördistanz von ca. 200 m bzw. eine Fluchtdistanz von 400 m anzunehmen. Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Art entwertet werden. Ob die Möglichkeit des Ausweichens auf geeignete nahegelegene Rastflächen besteht, kann schwer eingeschätzt werden, da zumindest die meisten großräumigeren Grünlandbereiche in der näheren und weiteren Umgebung bereits Rastbestände von Gänsen aufweisen (KRUCKENBERG 2013). Es ist allerdings zu vermuten, dass im weiteren Umfeld Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.</p> |   |
| <p>Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, da der Erhaltungszustand der Art als hervorragend einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.</p>  |   |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  |   |
| <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |

**Sturmmöwe (*Larus canus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*)**

Europäische Vogelart     VS-RL Anhang I – Art     Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

**1 Grundinformationen:**

Sturm- und Lachmöwen sind Standvögel und Kurzstreckenzieher (BAUER et al. 2005a). Sie kommen ganzjährig gesellig und außerhalb der Brutzeit in Vergesellschaftung mit anderen Lariden, vor allem miteinander, vor.

**Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen:**

Sturmmöwe:     günstig     stabil     ungünstig,  
Lachmöwe:     nicht bekannt

**Lokale Population:**

Im 200 m-Untersuchungsgebiet wurden etwa 157 Sturmmöwen und ca. 217 Lachmöwen gezählt, dabei wurden die unterschiedlich großen Trupps ausschließlich auf dem nördlich des Planbereiches gelegenen Kiesteich festgestellt. KRUCKENBERG (2013) stellte in den Vorjahren einige Trupps in den Randbereichen sowie im Plangebiet fest.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird bewertet mit:

Sturmmöwe:     hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)  
Lachmöwe:     hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Für die Lachmöwe wird eine Stördistanz von 200 m angegeben (GARNIEL U. MIERWALD 2010). GASSNER et al. (2010) gibt für Sturmmöwenkolonien sowie Lachmöwenkolonien ebenfalls eine Fluchtdistanz von 200 m an. Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nicht, da das Plangebiet durch die Arten lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Zugriffsverbot ist erfüllt:**     ja     nein  
**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Für die beiden Möwenarten, ist wie bereits erwähnt, eine Stör- und Fluchtdistanz von ca. 200 m anzunehmen. Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Ob die Möglichkeit des Ausweichens auf geeignete nahegelegene Rastflächen besteht, kann schwer eingeschätzt werden, da zumindest die meisten großräumigeren Grünlandbereiche in der näheren und weiteren Umgebung bereits Rastbestände von Möwen aufweisen (KRUCKENBERG 2013). Es ist allerdings zu vermuten, dass im weiteren Umfeld Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als gut einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

| <b>Silbermöwe (<i>Larus argentus</i>), Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)</b>   |   |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart   | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art |
| <input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV   |   |
| <b>1 Grundinformationen:</b>   |   |
| Die Möwen rasten im Wattenmeer, bei Hochwasser vor allem an den Sandstränden und auf Sandbänken. Die Nahrungssuche erfolgt entweder im Watt oder im Offshore-Bereich. Im küstennahen Binnenland sind auch große Bestände auf Grünland oder frisch umgebrochenem Ackerland zu verzeichnen. Die vielseitige Nahrung vor allem der Silbermöwe führt auch zu großen Rastbeständen im Binnenland (NLWKN 2011b). |   |
| <b>Erhaltungszustand</b> der Arten <u>in Niedersachsen</u> :   |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> stabil <input type="checkbox"/> ungünstig,  |   |
| <b>Lokale Population:</b>  |   |
| Im 200 m-Untersuchungsraum wurden im Jahr 2012/ 2013 lediglich acht Silbermöwen und 4 Heringsmöwen festgestellt.   |   |
| Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Populationen</u> wird bewertet mit:  |   |
| <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)   |   |
| <b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |   |
| Für beide Arten wird eine Stördistanz von 200 m (GARNIEL U. MIERWALD 2010) und auch eine Fluchtdistanz von 200 m für Kolonien angegeben (GASSNER et al. 2010). Aufgrund dieses Meinungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.  |   |
| Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nicht, da das Plangebiet durch die Arten lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.   |   |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:  |   |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:   |   |
| <b>Zugriffsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |
| <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |   |
| <b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>   |   |
| Für die beiden Möwenarten, sind wie bereits erwähnt, Auswirkungsdistanzen von 200 m anzunehmen. Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Es besteht jedoch aufgrund der relativ geringen Anzahl der genannten Arten in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen.         |   |
| Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.  |   |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:  |   |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:   |   |
| <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |

| <b>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)</b>  |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart  | <input checked="" type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art |
| <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV   |  |
| <b>1 Grundinformationen:</b>  |  |
| Goldregenpfeifer auf dem Durchzug und als Wintergäste rasten in weitgehend offenen Landschaften auf Viehweiden, Mähwiesen und abgeernteten Ackerflächen, an der Küste auch auf Sandbänken und v. a. im Spätsommer im Watt (BAUER et al. 2005a).   |  |
| <b>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</b>  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> stabil <input type="checkbox"/> ungünstig  |  |
| <b>Lokale Population:</b>   |  |
| Im Untersuchungsraum wurden in den Jahren 2006 bis 2012 insgesamt 410 Goldregenpfeifer in einem Umkreis von 250 m gezählt (KRUCKENBERG 2013). Die Trupps befanden sich westlich der geplanten Gewinnungsstätte. Im Untersuchungsjahr 2012/ 2013 wurde die Art nicht festgestellt.   |  |
| Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird bewertet mit:  |  |
| <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)  |  |
| <b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |  |
| Für den Goldregenpfeifer ist eine Stördistanz von ca. 200 m angegeben (GARNIEL U. MIERWALD 2010) und eine Fluchtdistanz für die Art als Rastvogel von 250 m (GASSNER et al. 2010). Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.                                       |  |
| Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Vorhabens erfolgt aufgrund der lediglich fakultativen Nutzung des Gebietes nicht. Zudem wurden im direkten Plangebiet keine Individuen der Art verzeichnet. Das Plangebiet ist nicht von existenzieller Bedeutung für die Arten und somit nicht als Ruhestätte anzusehen. |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:   |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  |  |
| <b>Zugriffsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |  |
| <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |  |
| <b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  |  |
| GASSNER et al. (2010), gibt eine Fluchtdistanz von ca. 250 m an. Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Art entwertet werden. Es besteht jedoch in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen.  |  |
| Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als günstig bzw. gut einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.  |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:   |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  |  |
| <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |  |

**Pfeifente (*Anas penelope*), Stockente (*Anas platyrhynchos*)**

Europäische Vogelart     VS-RL Anhang I – Art     Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

**1 Grundinformationen:**

Die Pfeifente ist in Deutschland überwiegend Gastvogel. Auf dem Zug und im Winter kommt sie in größeren Anzahlen vor allem an der Küste und an küstennahen Binnengewässern bzw. auf küstennahen Grasländern, Äckern und Salzwiesen vor (BAUER et al. 2005a). Bei der Stockente handelt es sich sowohl um einen Stand- als auch um einen Zugvogel. Als Brutvogel ist sie an stehenden und langsam fließenden Gewässern aller Art zu finden. Auf dem Zug kommt die Stockente an oligotrophen bis eutrophen Binnengewässern aber auch an Meereslagunen, im Brackwasser etc. vor (BAUER et al. 2005a).

**Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen:**

günstig     stabil     ungünstig

**Lokale Population:**

Im 200 m-Untersuchungsgebiet (2012/2013) wurden etwa 275 Pfeifenten und ca. 266 Stockenten gezählt, dabei wurden die unterschiedlich großen Trupps ausschließlich auf dem nördlich des Planbereiches gelegenen Kiesteich festgestellt. KRUCKENBERG (2013) stellte in den Vorjahren einige Trupps in den Randbereichen des Plangebietes fest.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Für Pfeifenten ist von Stördistanzen von ca. 200 m und für Stockenten von Effektdistanzen von 100 m auszugehen (GARNIEL U. MIERWALD 2010). GASSNER et al. (2010) gibt für die Pfeifente als Rastvogel eine Fluchtdistanz von 300 m an. Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung der Planung erfolgt aufgrund der lediglich fakultativen Nutzung des Gebietes nicht. Zudem wurden nur im Randbereich des Plangebietes kleiner Trupps der Arten verzeichnet. Das Plangebiet ist nicht von existenzieller Bedeutung für die Arten und somit nicht als Ruhestätte anzusehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Zugriffsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Da von Stördistanzen von bis zu 300 m ausgegangen wird, bedeutet dies, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Es besteht jedoch in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen.

Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als günstig bzw. gut einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Haubentaucher** (*Podiceps cristatus*), **Krickente** (*Anas crecca*), **Löffelente** (*Anas clypeata*), **Reiherente** (*Athya fuligula*), **Gänsesäger** (*Mergus merganser*), **Schellente** (*Bucephala clangula*), **Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*)

Europäische Vogelart     VS-RL Anhang I – Art     Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

### 1 Grundinformationen:

In Niedersachsen sind große Rastbestände der Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer in allen Naturräumlichen Regionen anzutreffen. Die Schwerpunkt-Vorkommen liegen dabei je nach Art auf den großen Binnengewässern (z. B. Steinhuder Meer, Dümmer), Überschwemmungsflächen an den Flussläufen und/oder in der Region Watten und Marschen (NLWKN 2011b).

**Erhaltungszustand** der Arten in Niedersachsen (für Schellente und Zwergtaucher nicht bekannt):

günstig     stabil     ungünstig

#### Lokale Population:

Arten wie z.B. Haubentaucher siedeln in der unmittelbaren Umgebung des Planungsraumes (hier: Kiesteich an der Menteweherstraße). Im Untersuchungsgebiet sind im Untersuchungsjahr 2012/2013 von allen oben genannten Arten relativ wenige Individuen als Gastvögel beobachtet worden (weniger als 7). Lediglich der Haubentaucher kam mit insgesamt 58 Individuen häufiger vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die genannten Arten ist von Flucht- und Effektdistanzen zwischen 100 und 300 m auszugehen (GARNIEL U. MIERWALD 2010, GASSNER et al. 2010). Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt aufgrund der lediglich fakultativen Nutzung des Gebietes nicht. Das Plangebiet ist nicht von existenzieller Bedeutung für die Arten und somit nicht als Ruhestätte anzusehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Zugriffsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da von Flucht- und Effektdistanzen von bis zu 300 m ausgegangen wird, bedeutet dies, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Es besteht jedoch aufgrund der relativ geringen Anzahl der genannten Arten in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen.

Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als günstig bzw. gut einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein



| <b>Regenbrachvogel (<i>Numenius phaeopus</i>)</b>  |   |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart   | <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art |
| <input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV   |   |
| <b>1 Grundinformationen:</b>   |   |
| Der Regenbrachvogel ist in Mitteleuropa ein regelmäßiger Durchzügler und in größerer Zahl an Küsten, aber auch im Binnenland anzutreffen (BAUER et al. 2005a).   |   |
| <b>Erhaltungszustand</b> der Art <b>in Niedersachsen:</b>  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> nicht bekannt  |   |
| <b>Lokale Population:</b>  |   |
| Im Untersuchungsraum wurden in den Jahren 2006 bis 2012 insgesamt 362 Goldregenpfeifer in einem Umkreis von 400 m gezählt (KRUCKENBERG 2013). Im Untersuchungsjahr 2012/ 2013 wurde die Art nicht festgestellt.  |   |
| Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:  |   |
| <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)   |   |
| <b>2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |   |
| Für den Regenbrachvogel liegt keine (veröffentlichte) Literatur zu Stördistanzen o.ä. vor. Lediglich bei REICHENBACH et al. (2004) wird von einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit der Art ausgegangen, mit Meidedistanzen bis zu einer Entfernung von 100 m. Es handelt sich allerdings um eine Tendenzaussage anhand kleiner Windkraftanlagen. Aufgrund ähnlicher Ökologie wird ein Analogieschluss zum Großen Brachvogel gezogen. Für die Art werden Stör- und Fluchtdistanzen von 400 m (GARNIEL U. MIERWALD 2010, GASSNER et al. 2010) angegeben. |   |
| Aufgrund des angenommenen ähnlichen Meidungsverhaltens ist nicht von einer erhöhten Kollisionsgefahr durch z. B. Baumaschinen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, auszugehen.  |   |
| Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Planvorhabens erfolgt aufgrund der lediglich fakultativen Nutzung des Gebietes nicht. Zudem wurden im direkten Plangebiet keine Individuen der Art verzeichnet. Das Plangebiet ist nicht von existenzieller Bedeutung für die Arten und somit nicht als Ruhestätte anzusehen.  |   |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:  |   |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:   |   |
| <b>Zugriffsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |
| <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |   |
| <b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>   |   |
| Aufgrund der oben genannten Distanzen kann davon ausgegangen werden, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für diese Art entwertet werden. Es besteht in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen.   |   |
| Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als günstig bzw. gut einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.   |   |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:  |   |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:   |   |
| <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |

#### 4.0 ZUSAMMENFASSUNG/ FAZIT

In der vorliegenden saP wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der im Planungsraum gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) geprüft und dargestellt. Das zu untersuchende Artenspektrum umfasste die Arten, die im Untersuchungsraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen wurden.

Als konfliktvermeidende Maßnahme zur Reduktion von Beeinträchtigungen ist u. a. die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und ggf. eine ökologische Baubegleitung zu beachten. Im Herbst/Winter vor der eigentlichen Baumaßnahme sind, falls erforderlich, Gehölze (potenzielle Brutplätze) zu entfernen. Durch einen Bau außerhalb der Brut- und Rastzeit könnte eine eventuelle Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Vogelarten sowie rastender Vögel vollständig vermieden werden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht immer möglich ist (der Bau bzw. die vorbereitenden Arbeiten erstrecken sich über einen längeren Zeitraum, so dass ein Bau außerhalb der Brutzeit aufgrund witterungsbedingter Zwangspunkte nicht durchgeführt werden kann), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/ Durchführung von aktiven Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt.

Da durch die Quarzsandgewinnung ein Gewässer entsteht, werden sich im Plangebiet während und nach der Gewinnung temporär verändernde Lebensbedingungen einstellen, die dazu führen können, dass sich kurzzeitig andere Faunenarten in dem Gebiet ansiedeln. Nach der Gewinnung entsteht langfristig mit der entsprechenden Sukzession ein naturnahes Gewässer.

Für alle betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden und Ausgleichsmaßnahmen **nicht** erfüllt.

## 5.0 LITERATUR

- BAUER, H.-G., BEZZEL E. & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL E. & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes –Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN – ABT. STRAßEN- UND BRÜCKENBAU (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Neumann-V., Radebeul.
- BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bonn.
- DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-240, Hildesheim.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007).
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schluss Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT, D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag. Heidelberg.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. & BAUER, K. M. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10 / 1. Passeriformes (1. Teil): Alaudidae, Hirundinidae, Lerchen und Schwalben. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- KRUCKENBERG H. & J. JAENE (1999): Zum Einfluss eines Windparks auf die Verteilung weidender Blässgänse in Rheiderland (Landkreis Leer, Niedersachsen). Natur und Landschaft Heft 10.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27: 131-175.
- LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht – beschlossen auf der 99. LANA- Sitzung am 12./13. März 2009, und überarbeitet. Stand 19.11.2010.

- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen.  
[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier\\_und\\_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html).
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen.  
[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier\\_und\\_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html).
- REICHENBACH, M., K. HANDKE & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“): 229 - 243.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P. ANDRETZKE, H., FISCHER, S. GEDEON, K. SCHIKORE, T. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Raddolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H. MAYER J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. In: Naturschutz in Recht und Praxis, Heft 1/06.

